

BVMW ▪ Potsdamer Str. 7 ▪ 10785 Berlin

Frau Finanzministerin/ Herr Finanzminister
Landesministerium
Per Mail

Bundeszentrale

Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz
10785 Berlin
Tel.: 030 533206-0
Fax: 030 533206-50
info@bvmw.de
www.bvmw.de

Berlin, 03.09.2019

Sehr geehrter Frau Ministerin/ Herr Minister,

die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug für Guthaben im Rahmen der 44-Euro Freigrenze ist nun nicht mehr im vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf des Jahressteuergesetz 2019 („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) enthalten. Dies ist ein voller Erfolg, auf den unsere Mitgliedsunternehmen sehr positiv reagiert haben.

Leider scheint es nun so, dass die Sachbezugsgewährung für Guthabekarten doch infrage gestellt wird und eine Abschaffung durch die Hintertür droht. In der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vom 12.08.2019 wird im Rahmen des Sachbezugs auf ein BFH-Urteil aus dem letzten Jahr verwiesen. Hierzu liegt kein erklärendes BMF-Schreiben vor, das Anweisungen gibt, wie das Urteil zu interpretieren ist. Es liegen nun konkrete Fälle vor, in denen Finanzämter eigene Interpretationen des Urteils vornehmen und Guthabekarten in Zukunft nicht mehr als Sachbezug bewerten.

In mehreren Auskunftersuchen verbieten die Finanzämter wiederaufladbare Guthabekarten als Sachlohn mit der Begründung, der Gesetzgeber wolle durch die Änderung im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 eine Abgrenzung durchführen. Jedoch ist weder der Gesetzgeber noch das BMF bestrebt, diese Abgrenzung zu fixieren, was die Streichung im eingebrachten Gesetzentwurf widerspiegelt.

Als Mittelstandsallianz vereinen wir mittelständisch geprägte Branchenverbände unter dem Dach des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft. Gemeinsam setzen wir uns für eine mittelstandsfreundliche Gesetzgebung ein und bitten Sie, sich der Problematik des nicht bundeseinheitlichen Verwaltungshandelns der Finanzämter bzgl. der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn anzunehmen.

Da der derzeitige Zustand mit einer großen Rechtsunsicherheit für viele KMU einhergeht, die diese Guthabekarten nutzen, haben wir uns beim Bundesfinanzministerium erkundet, ob wir mit dieser Einschätzung richtig liegen. Das BMF bestätigte dies. Noch ist nicht klar, ob das BMF ein Schreiben in Abstimmung mit Bund und Ländern für die Interpretation des Urteils vorsieht. Unternehmen sollen nun eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt einholen, um Rechtssicherheit zu bekommen. Dies ist mit einem deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand verbunden.

Die Ablehnung der Sachbezugsgewährung bei Prepaidkarten würde die 44-Euro-Freigrenze durch die Hintertür abschaffen und erhebliche Nachteile für Millionen von Beschäftigten und

Der BVMW. Die Stimme des Mittelstands.

mittelständischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Deutschland nach sich ziehen. Wir plädieren dafür, die Möglichkeiten von steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezügen im Bereich der Debitkarten nicht einzuschränken. Karten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sollten auch weiterhin als Sachbezug im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze anerkannt werden können.

Die Zuwendung des Arbeitgebers für Sachbezüge kommt als Bonus laut Schätzungen bis zu sechs Millionen Arbeitnehmern zu Gute. Mehrere 100.000 Unternehmen bieten ihren Beschäftigten diesen steuerfreien Zusatz an. Der Großteil erhält den Sachbezug über Prepaidkarten, die wiederaufladbar sind und bei vielen Akzeptanzstellen eingelöst werden können. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt dies ein Plus von 528 Euro pro Jahr dar. Dieses Gehaltsplus kommt vor allem den Geringverdienern zu Gute und stärkt gleichzeitig das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Unternehmen und Mitarbeiter, die die 44-Euro-Freigrenze in Form einer Guthabekarte in Anspruch nehmen, sehen darin zu allererst ein erprobtes Instrument der Mitarbeiterbindung. Mit der Abschaffung der Sachbezugsgewährung von Prepaidkarten mit Wahlmöglichkeit würde dieses Instrument ersatzlos gestrichen.

Der Vorschlag aus dem Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes, Gutscheine nur für eine Akzeptanzstelle zuzulassen, geht ganz klar auf Kosten ortsansässiger kleiner und mittlerer Unternehmen. Gegen das übergreifende Angebot großer Internet-Anbieter sind sie chancenlos. Dies käme einem Konjunkturprogramm für Großkonzerne wie Amazon und Co. gleich. Zudem wird durch eine Verringerung der Zahl von Akzeptanzstellen auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich eingeschränkt.

In Anbetracht der genannten Gründe bitten wir Sie, sich der Probleme und Sorgen der Millionen Beschäftigten und Unternehmen des deutschen Mittelstands anzunehmen und eine bundeseinheitliche Klärung schnellstmöglich herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Ohoven
Präsident des BVMW
Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft

Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschlands e.V.



eingetragener Verein



Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschlands e.V.



Verband der Gründer und
Selbstständigen Deutschland e.V.

